

Steuern

Wachstumsgerechte Steuerpolitik für Europa

vbw

Position

Stand: November 2021

Die bayerische Wirtschaft



Hinweis

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

Vorwort

Europa stärken

Die vbw tritt für eine EU-Steuerpolitik ein, die den Binnenmarkt stärkt und Nachteile gegenüber Drittmärkten vermeidet. Dazu muss es bei allen Vorhaben um einfache Handhabbarkeit, Vermeidung unnötiger Bürokratie und grenzüberschreitende Angleichung des Steuerrechts gehen. Zudem müssen übermäßige Lasten vermieden und innovationsorientierte steuerliche Impulse ausgebaut werden.

Diese Grundüberlegungen gelten für die Harmonisierung der Körperschaftsteuer und der Mehrwertsteuer in der EU ebenso wie für die bereits angestoßene Reform der EU-Energiesteuerrichtlinie. Auch die Umsetzung der derzeit international verhandelten Mindeststeuer in der EU muss sich an denselben Grundsätzen messen lassen. Unsere Position führt näher aus, worauf es insbesondere ankommt, um bei den hier aufgeführten Projekten zu steuerpolitischen Ergebnissen zu kommen, die die EU, ihre Mitgliedstaaten und den Binnenmarkt stärken.

Falsch wäre es, die Steuerlast durch neue Steuern zu erhöhen. Bereits konzipierte und von der Europäischen Kommission ausformulierte Vorschläge dazu – die Finanztransaktionssteuer, die Digitalsteuer, aber auch der steuerähnliche CO₂-Grenzausgleich – würden neben Mehrlasten vor allem auch Marktverwerfungen, außenwirtschaftliche Risiken und außerordentlichen bürokratischen Aufwand mit sich bringen. Diese Projekte dürfen nicht weiterverfolgt werden.

Bertram Brossardt
30. November 2021

Inhalt

Position auf einen Blick	1	
1	Zentrale Anliegen an die Steuerpolitik der EU	2
1.1	Mehrwertsteuer weitergehend harmonisieren	2
1.2	Unternehmensbesteuerung harmonisieren	3
1.3	Keine neuen EU-Steuern einführen	3
1.4	Bei Lenkungssteuern Zurückhaltung üben	3
2	Mindeststeuer für Unternehmen	4
2.1	Das internationale Projekt und seine Umsetzung in der EU	4
2.2	Position der vbw	4
2.2.1	Neuverteilung von Besteuerungsrechten und Digitalsteuer	5
2.2.2	Umsetzung der Mindeststeuer in der EU	5
3	Reform der Energiesteuerrichtlinie	7
3.1	Das Reformprojekt der EU	7
3.2	Position der vbw	8
3.2.1	Dauerhafte Niedrigsteuer für Strom und alternative Energieträger	8
3.2.2	Entlastung energieintensiver Prozesse	8
3.2.3	Wettbewerbsverzerrungen vermeiden	9
3.2.4	Keine Inflationsklausel, keine übermäßigen Belastungen	9
Ansprechpartner / Impressum		10

Position auf einen Blick

Harmonisieren, Lasten begrenzen, Bürokratie vermeiden

Um die EU wirtschaftlich stark und wettbewerbsfähig zu halten, müssen steuerpolitische Prioritäten richtig gesetzt werden.

Dazu gehört unbedingt die weitergehende Harmonisierung der Mehrwertsteuer in der EU, vor allem im Hinblick auf harmonisierte Satzstrukturen, die Abschaffung von Ausnahmen und die Einführung einfacher, manipulationsresistenter digitaler Verfahren. Unerlässlich ist auch die binnenmarktgerechte Harmonisierung der Körperschaftsteuer in der EU. Das letzte große Projekt in diese Richtung, die Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB), wurde aufgegeben. Das angestrebte Nachfolgeprojekt BEFIT (Business in Europe – Framework for Income Taxation) muss in enger Abstimmung mit den Organisationen der Wirtschaft bestmöglich vorbereitet werden.

Mit diesen Harmonisierungsvorhaben lässt sich zugleich Steuermissbrauch deutlich bürokratieärmer und Erfolg versprechender zurückdrängen als mit immer neuen komplizierten Anti-Missbrauchsgesetzen.

Die vbw Studie *Weltweite Mindeststeuer – Herausforderungen für die EU* zeigt auf, worauf bei der Umsetzung dieses Projekts in der EU besonders ankommt. Im Mittelpunkt stehen folgende Aspekte:

- Das in der OECD abgestimmte Projekt muss ohne Draufsatteln umgesetzt werden, und die EU braucht einen Umsetzungsmechanismus, der es erlaubt, international vereinbarte Weiterentwicklungen in einem vereinfachten Verfahren zu übernehmen.
- Sofern bestehende steuerliche Richtlinien der EU mit Mindeststeuerregeln unvereinbar sind, müssen sie angepasst werden. Wenn europarechtliche Vorgaben gegen Steuervermeidung beibehalten werden, die das gleiche Ziel für alle Unternehmen mit anderen Mitteln verfolgen, müssen die Mitgliedstaaten diejenigen Unternehmen, die unter die Mindeststeuer fallen, davon ausnehmen dürfen.

Mit der bereits eingeleiteten Überarbeitung der Energiesteuerrichtlinie ist die EU auf einem Erfolg versprechenden Weg. Um wirtschafts- und klimapolitische Ziele nicht zu gefährden, gilt allerdings:

- Die Steuerlast auf Strom und fortschrittliche alternative Energieträger muss dauerhaft auf niedrigem Niveau harmonisiert werden.
- Klimaneutrale Energieträger dürfen in der Hochlaufphase nicht belastet werden.
- Energieintensive Prozesse müssen verpflichtend entlastet werden, um Entlastungen nicht vom Beihilferecht unabhängig zu machen.
- Übermäßige Belastungen müssen vermieden werden. Das gilt für die Steuerlast ebenso wie für bürokratischen Aufwand.

1 Zentrale Anliegen an die Steuerpolitik der EU

Harmonisierung fortsetzen, Grenzen der Belastbarkeit respektieren

Die EU ist als Mitgestalter der Steuerpolitik nicht mehr wegzudenken – vielleicht gerade wegen der Einstimmigkeit, zu der der Rat in wesentlichen steuerpolitischen Fragen finden muss, um Entscheidungen treffen zu können. Dieses hohe Maß an Konsens stellt sicher, dass gemeinsame steuerpolitische Entscheidungen nationale Interessen und Steuersysteme ebenso hinreichend berücksichtigen wie die Grundfreiheiten in der EU und das gemeinsame Interesse an guten steuerlichen Standortbedingungen.

Um das im Sinne einer wirtschaftlich starken und wettbewerbsfähigen EU bestmöglich zum Tragen zu bringen, müssen die Prioritäten richtig gesetzt werden. Dazu gehört es insbesondere, die Mehrwertsteuer und die Unternehmensteuern in der EU weitergehend zu harmonisieren, neue Belastungen zu vermeiden und sich bei Lenkungssteuern, die immer wieder auch als EU-Steuern diskutiert werden, zurückzuhalten.

Darüber hinaus müssen konkrete steuerpolitische Projekte der EU bis ins Detail so umgesetzt werden, dass sie wirtschaftlicher Entfaltung nicht im Wege stehen und übermäßige steuerliche und bürokratische Belastungen vermeiden.

1.1 Mehrwertsteuer weitergehend harmonisieren

Besonders bezeichnend für den Erfolg europäischer Steuerpolitik ist die Mehrwertsteuer. Ohne die weitgehende Harmonisierung, die hier erreicht wurde, wäre diese Steuer ein gravierendes Hindernis für den innereuropäischen Handel, und der Mehrwertsteuerbetrug würde eine weit größere Rolle spielen als es heute der Fall ist. Dennoch muss die Harmonisierungsarbeit auf diesem Feld weiter gehen.

Für 2022 angekündigt ist ein Legislativvorschlag „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“. Dieser soll die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt harmonisieren und zu besserer Steuererhebung beitragen. Es geht um Mehrwertsteuerpflichten und elektronische Rechnungsstellung, um die mehrwertsteuerliche Behandlung der Plattformwirtschaft und um eine einheitliche EU-Mehrwertsteuerregistrierung.

Das Vorhaben setzt wichtige Schwerpunkte. Insbesondere gilt es, Verfahren für die Mehrwertsteuer durch Digitalisierung einfacher und manipulationsresistenter zu gestalten. Gleichzeitig müssen allerdings auch die Harmonisierung der Satzstrukturen und der Abbau historischer Ausnahmeregelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten auf der Agenda bleiben.

1.2 Unternehmensbesteuerung harmonisieren

Bei der Unternehmensbesteuerung konzentriert sich die EU seit einigen Jahren auf Projekte, die staatliche und unternehmerische Gestaltungsmöglichkeiten eindämmen. Mit der Umsetzung der internationalen Mindeststeuer für Unternehmen steht dazu ein nächstes Projekt an, auf das Kapitel 2 näher eingeht. Weitere avisierte Initiativen verfolgen vergleichbare Ziele, nämlich ein Vorschlag gegen die missbräuchliche Verwendung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke und ein Vorschlag, der bestimmte große Unternehmen zur Veröffentlichung ihrer effektiven Steuersätze zwingen soll.

So wichtig es ist, Steuerschlupflöcher zu schließen – im Ergebnis führen die entsprechenden Maßnahmen zu immer mehr Steuerbürokratie auch für die große Mehrzahl der Fälle, bei denen von unangemessenen Gestaltungen oder Missbrauch nicht die Rede sein kann. Hier muss sorgfältig und auch auf Basis breit anerkannter wissenschaftlicher Expertise überprüft werden, welche weiteren Schritte wirklich erforderlich sind.

Tatsächlich notwendig ist es dagegen, durch Harmonisierung der Körperschaftsteuer grundlegend neue und bessere Voraussetzungen für eine binnenmarktgerechte Besteuerung der Unternehmen zu schaffen. Zwar hat die Europäische Kommission das Projekt „Gemeinsame konsolidierte Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer“ (GKKB) aufgegeben, aber für 2023 ist das Nachfolgeprojekt „BEFIT“ (Business in Europe – Framework for Income Taxation) angekündigt. Um dessen Erfolgsaussichten bestmöglich zu gestalten, sollte ihm ein intensiver Diskurs mit den Organisationen der Wirtschaft vorausgehen, und zwar sowohl seitens der Europäischen Kommission als auch seitens des noch jungen Unterausschusses Steuerpolitik im Europäischen Parlament. Insbesondere ist es auch wichtig, dass Platz für innovationsorientierte steuerliche Impulse bleibt.

1.3 Keine neuen EU-Steuern einführen

Zur Gegenfinanzierung der Kreditaufnahme für Next Generation EU sind unter anderem eine Digitalsteuer (Digital Levy), die Finanztransaktionsteuer und ein CO₂-Grenzausgleichsmechanismus vorgesehen. Alle drei Projekte werfen gravierende Fragen und Probleme auf. Keines von ihnen lässt einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der EU und zu den mit den Instrumenten jeweils verbundenen politischen Zielen erwarten. Die Digital Levy muss bei Umsetzung der entsprechenden aktuell in der OECD koordinierten Vorhaben zurückgezogen werden. Die anderen beiden Projekte sollten mit Rücksicht auf eine ausgewogene Finanzmarkt-, Außenwirtschafts- und Klimapolitik ebenfalls aufgegeben werden.

1.4 Bei Lenkungssteuern Zurückhaltung üben

Lenkungssteuern greifen schnell übermäßig belastend in die Belange von Wirtschaft und Verbrauchern ein. Zudem sind sie schwer mit anderen Maßnahmen, die auf vergleichbare Ziele abstellen, zu koordinieren. Hier ist größtmögliche Sorgfalt und Zurückhaltung geboten.

2 Mindeststeuer für Unternehmen

Sachgerechte Umsetzung eines internationalen Großprojekts in der EU

2.1 Das internationale Projekt und seine Umsetzung in der EU

Die OECD hat in den letzten Jahren zwei grundlegend neue Projekte zur Besteuerung von Unternehmen ausgehandelt. Mittlerweile liegen dazu detaillierte Konzepte vor, und über 130 Staaten haben sich darauf geeinigt, die Projekte auch umzusetzen. Im Kern geht es um zwei Anliegen:

Erstens sollen die Gewinne der etwa hundert größten (mehr als 20 Milliarden US-Dollar Umsatz) und profitabelsten (mehr als zehn Prozent Umsatzrendite) Unternehmen teilweise nicht mehr im Sitzstaat der Zentrale versteuert werden, sondern dort, wo die Unternehmen ihre Leistungen und Produkte absetzen. Insbesondere sollen dadurch Absatzmärkte vom Steueraufkommen sehr großer Unternehmen mit digitalen und IP-getriebenen Geschäftsmodellen profitieren.

Zweitens soll der Steuerwettbewerb eingedämmt werden, und zwar durch Regelungen, die dazu führen, dass alle Gewinnbestandteile großer international tätiger Unternehmen mit mindestens 15 Prozent besteuert werden. Betroffen sind hier Unternehmen mit einem Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro. Falls ein Staat die 15 Prozent nicht erhebt, soll der dort erzielte Gewinn eines solchen Unternehmens in einem anderen Staat der Besteuerung unterworfen werden. Die dazu entwickelten Regelungen sind komplex, der damit verbundene Aufwand erheblich. Das hat vor allem damit zu tun, dass nach eigens geschaffenen zusätzlichen Steuerbilanzregeln festzustellen ist, wie hoch die Besteuerung der Unternehmensgewinne tatsächlich ausfällt. Zudem sollen spezielle, ebenfalls mit administrativem Aufwand verbundene Abzugsverbote und Quellensteuern verhindern, dass die Mindeststeuer umgangen wird.

Die OECD ist allerdings kein Gesetzgeber. Um in Kraft zu treten, müssen die dort koordinierten Vereinbarungen in über 130 Staaten umgesetzt werden. Für den Projektteil „Mindeststeuer“ will die EU dazu im Sinne einer einheitlichen Umsetzung schon am 22. Dezember 2021 einen Richtlinienentwurf vorlegen. Dieser wird sich nach bisherigen Informationen eng am Verhandlungsergebnis der OECD orientieren.

2.2 Position der vbw

Obwohl das Paket aus Neuverteilung von Besteuerungsrechten und Mindestbesteuerung von Unternehmensgewinnen für die betroffenen Unternehmen sehr hohen Aufwand auslöst, wird es von der vbw positiv begleitet. Grund ist das Anliegen, dadurch unilaterale Maßnahmen einzelner Staaten und der EU zu vermeiden, die noch sehr viel komplexere Anforderungen nach sich ziehen würden und eventuell sogar zu schwierigen

handelspolitischen Konflikten führen können. Solange der Mindeststeuersatz moderat bleibt, bringt die Mindeststeuer keine die bayerische Wirtschaft beeinträchtigende Anhebung des Besteuerungsniveaus.

2.2.1 Neuverteilung von Besteuerungsrechten und Digitalsteuer

Die Neuverteilung von Besteuerungsrechten hin zu den Marktstaaten kann und sollte durch Vereinbarungen zwischen Nationalstaaten umgesetzt werden. Das lässt sich auf Basis von in der OECD abgestimmten Mustervereinbarungen auch gut umsetzen.

Die EU ist allerdings insofern gefordert, als sie derzeit ruhende Pläne zur Einführung einer besonderen Steuer für digitale Unternehmen (die sogenannte Digital Levy) endgültig zurückziehen muss. Das ist ein zum Abbau von Streitpotenzial wichtiger Baustein und Teil der Vereinbarungen auf OECD-Ebene.

2.2.2 Umsetzung der Mindeststeuer in der EU

Aus Sicht der Wirtschaft ist es richtig, dass die EU die äußerst komplexe Mindeststeuer per Richtlinie für die EU einheitlich regeln und bei der Umsetzung eng der OECD folgen will. Jedes andere Ergebnis würde außerordentlich hohen Bürokratieaufwand im Binnenmarkt auslösen und diesen damit erheblich beeinträchtigen. Systematische Abweichungen oder zusätzliche Auflagen – etwa ein höherer Mindeststeuersatz – würden zudem die europäische Wirtschaft benachteiligen und den international erreichten Konsens grundlegend in Frage stellen.

Die einheitliche Umsetzung trägt auch dazu bei, dass die Richtlinie zur Einführung der Mindestbesteuerung mit den europäischen Grundfreiheiten im Einklang steht. Allerdings muss die EU die Richtlinie bei Bedarf später an neue Entwicklungen anpassen können. Aufgrund des Einstimmigkeitsprinzips, dem die EU in Steuersachen unterworfen ist, ist das eine Herausforderung. Ob ein spezieller Umsetzungsmechanismus erforderlich ist, sollte geprüft werden. Vorbild könnte die Umsetzung der IFRS sein, die ebenfalls von einer internationalen Organisation erlassen werden und die im Interesse einer grenzüberschreitenden Vergleichbarkeit vereinfacht umgesetzt werden.

Materiell-rechtlich muss das Verhältnis der neuen Regeln zur Mutter-Tochter-Richtlinie, zur Fusions-Richtlinie und zur Zins- und Lizenzrichtlinie überprüft werden. Etwaige Konflikte sind über Eingriffe in diese Richtlinien auszuräumen.

Vor allem muss verhindert werden, dass die neuen Regeln nur zu deutlich mehr Bürokratie führen, ohne die steuerpflichtigen Unternehmen gleichzeitig von anderen administrativen Bürden zu entlasten. So sollten die Unternehmen, die der internationalen Mindeststeuer unterworfen sind, von bereits geltenden steuerlichen Regeln befreit werden, die mit anderen Mitteln das gleiche Ziel verfolgen. Dies betrifft insbesondere Teile der Anti-Steuervermeidungsrichtlinien 1 und 2 (Anti Tax Avoidance Directive / ATAD 1 & 2) der EU.

Mindeststeuer für Unternehmen

Der Weg, derartige Regelungen für alle Unternehmen abzuschaffen, steht dabei nicht zur Verfügung, denn sie werden für Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 750 Millionen Euro weiter benötigt. Falls die EU-Kommission die Vorschriften nicht im Detail anpassen möchte, sollten die Mitgliedstaaten zumindest die Möglichkeit erhalten, Unternehmen, die der internationalen Mindestbesteuerung unterworfen sind, auf nationaler Ebene von Regelungen auszunehmen, die dasselbe Ziel verfolgen. Für Deutschland betrifft das speziell die Regelwerke zur Nachversteuerung von in anderen Ländern niedrig besteuerten Gewinnen, also die Hinzurechnungsbesteuerung im Außensteuergesetz.

Falls diese Option nicht gegeben würde, wären die Unternehmen, die unter die Mindeststeuerregeln fallen, doppelten – jeweils aber hohen – Bürokratielasten und je nach Umständen zudem steuerlichen Belastungen durch zwei unterschiedliche Hinzurechnungsregime ausgesetzt, obwohl das Regelungsziel durch jedes der Regime alleine schon erreicht wird. Diese doppelte Belastung muss vermieden werden.

Eine nähere Darstellung der Zusammenhänge und Ziele, die bei der Umsetzung der Mindeststeuer in der EU zu beachten sind, stellt die vbw Studie *Weltweite Mindeststeuer – Herausforderungen für die EU* zur Verfügung.

3 Reform der Energiesteuerrichtlinie

Ausrichtung auf EU-Klimaziele – aber mit Augenmaß

3.1 Das Reformprojekt der EU

Im Juli 2021 hat die EU-Kommission einen Vorschlag zur Revision der Energiesteuerrichtlinie (ETD) vorgelegt. Dieser Vorschlag soll die Besteuerung von Energieerzeugnissen auf die Energie- und Klimapolitik der EU abstimmen. Dazu soll die Grundlage der Energiebesteuerung konsequent auf den Energiegehalt (Euro pro GJ) und die Umweltverträglichkeit der Kraft- und Brennstoffe beziehungsweise des elektrischen Stroms umgestellt werden. Wesentliche Ziele der Revision sind wirksame Preissignale für die Dekarbonisierung bei gleichzeitiger dauerhafter Sicherung des Aufkommens aus der Energiebesteuerung.

Nach dem aktuellen Entwurfstand sollen fossile Kraftstoffe am höchsten besteuert werden, klimaneutrale Kraft- und Heizstoffe sowie elektrischer Strom am niedrigsten. Für Erdgas ist ein zehnjähriger Anpassungspfad zur Erreichung des Steuerniveaus fossiler Kraftstoffe vorgesehen. Heizstoffe unterliegen einer moderaten Besteuerung ohne Anpassungspfad. Bei den Tarifen ist eine Inflationsklausel vorgesehen.

Die Mitgliedstaaten können höher als mit den EU-Mindesttarifen besteuern, müssen dabei aber die Tarifstruktur beachten, also etwa dafür Sorge tragen, dass Strom niedriger besteuert wird.

Ermäßigungen und Befreiungen sollen deutlich eingegrenzt werden, der Mindeststeuersatz grundsätzlich immer verlangt werden. Lediglich für erneuerbare Energieerzeugnisse und Strom aus erneuerbaren Quellen sollen die Mitgliedstaaten die Sätze unter Beachtung des Beihilfenrechts reduzieren können. Die neue Richtlinie umfasst alle Verkehrsträger, auch die Luft- und Seeschifffahrt. Damit entfällt grundsätzlich auch die Steuerbegünstigung von Kerosin, allerdings mit einem Anpassungspfad über zehn Jahre im Personenflugverkehr innerhalb der EU.

Steuerermäßigungen für energieintensive Unternehmen sollen im Einklang mit dem EU-Beihilfenrecht ebenso möglich bleiben wie Steuerbegünstigungen in Verbindung mit Vereinbarungen zur Erfüllung von Umwelt- und Energiezielen. Allerdings werden die Entlastungsmöglichkeiten beschränkt. Gesonderte Steuersätze für die betriebliche Verwendung im produzierenden Gewerbe und der Land- und Forstwirtschaft sollen wegfallen. Die Steuerbefreiung mineralogischer Verfahren etwa in der Zementproduktion, der Kalkindustrie, der keramischen Industrie oder der Glasindustrie, soll eingeschränkt werden.

3.2 Position der vbw

Die Neuordnung der Energiebesteuerung ist dem Grunde nach angebracht. Die generelle angestrebte systematische Orientierung an Energiegehalt und Klimabeitrag ist zielführend.

Richtig ist es auch, dass die Revision der Energiesteuerrichtlinie letztlich nicht selbst umfassende Lenkungseffekte auslösen will, sondern vor allem darauf abstellt, klimapolitischen Zielen nicht im Wege zu stehen. Angesichts der Finanzierungsfunktion von Steuern können Lenkungssteuern den Erwartungen, die oft in sie gesetzt werden, selten gerecht werden. Steuerliche Lenkung entfaltet vor allem dann Wirkung, wenn sie mittels positiver Anreize verfolgt wird. Das gilt für Lenkungssteuern im Allgemeinen und ist auch der richtige Maßstab für steuerliche Begleitmaßnahmen zur Klimapolitik. Steuerlich muss im Übrigen dauerhaft darauf geachtet werden, dass Steuerpflichtige nicht überlastet und dadurch in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit beeinträchtigt werden.

Um den Zielen der Reform und der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft gerecht zu werden, müssen im Zuge der Revision der Energiesteuerrichtlinie zudem die in Folge aufgeführten Ziele erreicht werden.

3.2.1 Dauerhafte Niedrigsteuer für Strom und alternative Energieträger

Angesichts der entscheidenden Bedeutung für Energiewende und Klimaschutz ist es notwendig, die Steuerlast auf Strom und nachhaltige alternative Energieträger dauerhaft auf niedrigem Niveau zu harmonisieren.

Es muss verpflichtend geregelt werden, dass klimaneutrale Energieträger in der Markthochlaufphase branchenübergreifend weder mit einem CO₂-Preis noch durch eine Energiesteuer belastet werden. Die vorgesehene, unter beihilferechtlichen Vorbehalt gestellte Option der Mitgliedstaaten dazu vermittelt keine hinreichende Rechts- und Planungssicherheit und ist mit der Beschränkung auf den Verkehrs- und den Wärmesektor zu eng gefasst. Zudem sollte die Regelung nicht, wie vorgesehen, für ein fixes Zehnjahresfenster eingeführt werden, sondern sektorspezifisch dem technologischen Fortschritt folgen.

3.2.2 Entlastung energieintensiver Prozesse

Die Entlastung energieintensiver Prozesse muss dauerhaft angelegt werden und darf nicht zusätzlich eingeschränkt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn Prozesse, die sich nur mit staatlicher Unterstützung klimaneutral ausgestalten lassen, steuerlich belastet werden, oder wenn die Entlastung von Prozessen, die sich auf Basis des allgemeinen Energieniveaus wirtschaftlich nicht darstellen lassen, auf Dauer dem Beihilferegime unterliegt. Die Entlastungen entsprechender Prozesse von nationalen Zusatzlasten muss frei von staatlichen Auflagen wie etwa Investitionsvorgaben sein. Der neue europäische Rechtsrahmen – einschließlich des zu reformierenden EU-Beihilfenrechts – muss in diesem Sinne

auch die Fortschreibung des Spitzenausgleichs in der Stromsteuer für energieintensive Unternehmen erlauben.

Rein mineralogische industrielle Prozesse müssen von der Energiebesteuerung weiterhin befreit bleiben. Mineralogische Prozesse erfordern einen hohen Energieeinsatz, da diese im Hochtemperaturbereich ablaufen. Eine Streichung von mineralogischen Prozessen in Art. 3 würde dazu führen, dass diese Prozesse unter das ETS fallen. Dies wäre ein enormer Kostennachteil gegenüber Mitbewerbern aus Drittstaaten.

3.2.3 Wettbewerbsverzerrungen vermeiden

Europäische Lösungen dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten des europäischen Luft- und Seeverkehrs führen, da damit lediglich wirtschaftliches Geschehen und Emissionen aus der EU verdrängt werden.

Bei einer Änderung der Bemessungsgrundlage auf den Energiegehalt oder die Treibhausgasemissionen sollte aufgrund unterschiedlicher Preiselastizitäten zwischen Heiz- und Kraftstoffen differenziert werden. Für Heizstoffe im industriellen Bereich entstehen sonst hohe, wettbewerbsgefährdende Belastungen.

3.2.4 Keine Inflationsklausel, keine übermäßigen Belastungen

Automatische Erhöhungen der Energiesteuerlast über eine Inflationsklausel sind nicht angebracht. Die Klausel ist schon deshalb nicht erforderlich, weil die Richtlinie nach drei Jahren evaluiert wird. Zudem ist die Bemessungsgrundlage streitanfällig, da die Preise bei Privathaushalten, in der Wirtschaft und im öffentlichen Sektor deutlich unterschiedlich entwickeln.

Eine durch Zusammenwirken von Energiebesteuerung und CO₂-Bepreisung übermäßige Belastung von Energieerzeugnissen, z. B. durch Überlagerung mit dem EU-Emissionshandel oder nationalen CO₂-Bepreisungssystemen, muss vermieden werden.

Insbesondere bei sogenannten Ersatzbrennstoffen, beispielsweise inhomogenen Mischungen flüssiger Chemieabfälle oder kohlenwasserstoffhaltigen Fraktionen aus Haus- und Gewerbeabfällen, ist die Analyse des Energie- und CO₂-Gehaltes mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und in einer Vielzahl von Fällen technisch sogar unmöglich. Das Carbon-Leakage-Risiko für energieintensive Unternehmen darf durch eine Umstellung der Bemessungsgrundlage nicht steigen.

Ansprechpartner / Impressum

Dr. Benedikt Rüchardt

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-252
benedikt.ruechardt@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

vbw
Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw November 2021